

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Mittwoch, den 1 Juli 1801.

Fünftes Quartal.

Den 12 Messidor IX.



Gesetzgebender Rath, 20. May.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Gesetzworschlags des Finanzausschusses über
das Zehndgeschäft.)

10. Diejenigen Zehnden, welche, sey es nun von dem Staat, oder von Gemeinden, Corporationen, Stiftungen, oder einzelnen Personen, irgend Jemandem als Theile seines Einkommens angewiesen sind, sollen nicht gegen den Nutzniesser, sondern gegen den Eigenthümer losgekauft werden. In Fällen aber, wo dieser Eigenthümer eine Corporation, Stiftung oder Particular ist, deren Gefälle bisher nicht unter der Aufsicht gesetzlich aufgestellter Behörden sind verwaltet worden, soll die Loskaufsumme einweilen in die Hand der administrativen Behörde jeden Cantons gelegt, der Ertrag einzig seiner obgedachten Bestimmung gemäß verwendet, und dem Eigenthümer dafür genaue Rechnung gehalten werden.
11. Kein Zehnd kann anders als samthast, nach demjenigen größeren oder kleineren Bezirke losgekauft werden, von welchem der Eigenthümer ihn bisher bezogen hat; es wäre dann, daß dieser letztere in einen theilweisen Loskauf selber einwilligen wolle.
12. Wohl aber mag der gesamte Loskauf eines solchen Zehndbezirks, abseits derjenigen Zehndpflichtigen desselben, welche an seinem bisherigen Zehndertrag, wenigstens zwey Drittheile entrichtet haben, ohne Einrede der übrigen, in der Meinung geschehen, daß alsdann diese letzteren schuldig seyn sollen, ihre bisherigen Zehndkata nunmehr den erstern so lange in Natur abzuführen, bis auch sie sich zum Loskaufe gegen dieselben, nach dem Gesetz entschließen.
13. Diejenigen Zehndpflichtigen eines Zehndbezirks, welche den Loskauf begehren, wenden sich deshalb vor

allem aus an ihre Municipalität, oder wenn der Zehndbezirk in mehreren Municipalitäten liegt, an diejenige, in deren Bezirk der größere Theil des Zehndpflichtigen Landes sich befindet.

Diese Municipalität kündet dem Zehndeigenthümer den verlangten Loskauf an, und empfängt von demselben das Gezeugniß der erhaltenen Aufkündigung.

Eben sie regulirt mit dem Eigenthümer den wirklichen Loskauf, und bestimmt den schuldigen Antheil eines jeden Zehndpflichtigen an die Loskaufsumme, nach Maßgabe seines bisher entrichteten Zehnden; es wäre denn, daß sie selber sich gütlich hierüber vergleichen könnten.

Wenn endlich die Loskaufsumme entrichtet ist, so besorgt sie: daß alle und jede Titel, auf welchen eine Zehndpflicht beruhete, wofern solche abgesondert vorhanden sind, von dem Eigenthümer entkräftet herausgegeben, oder wofern solche Titel in so genannten Urbaren und Zehndrobeln vorhanden wären, dort durchgestrichen und dagegen ein Ledigungs-, so wie für die bezahlte Loskaufsumme ein Empfangsschein unentgeltlich ausgestellt werde. Alle diese Schriften bleiben bey ihr in Verwahrung, und sie ertheilt jedem der bisherigen Zehndpflichtigen, der solches verlangen sollte, eine vidimirte Abschrift derselben, auf seine Kosten.

Für alle dieß erhält sie von den Zehndpflichtigen eine billige Belohnung, welche, nach dem Umfang ihrer Bemühungen, durch die administrativen Behörden jeden Cantons angemessen bestimmt wird.

14. Alle und jede Zehnden, von denen in §§. 5. und 6. dieses Gesetzes die Rede ist, sollen so lange bis sie, auf die den §§. 2. 3. 4. 10. 11. 12. und 13. gemäß Weise losgekauft sind, alljährlich zu ihrer Verfallszeit entrichtet werden, wie von Alters her.

15. Jedoch ist den Zehndpflichtigen gestattet ihren bisher in Natur entrichteten Zehnden künftig in Geld zu bezahlen, unter folgenden Bedingungen:

a) Müssen dergleichen Zehndpflichtige spätestens bis zum 30. März eines Jahrs sich erklären: daß sie von nun an, und bis zum Loskauf ihres Zehnden, denselben alljährlich in Geld zu entrichten Willens seyen.

b) Der Betrag dieses Geldzinses wird in **U b s i c h t** auf **d a s Q u a n t u m** der nunmehr in Geld zu bezahlenden Zehndfrüchte unveränderlich, nach dem dem in §. 3. Lit. a. ausgemittelten zehnjährigen Durchschnittsbeitrag, in **U b s i c h t** auf den **P r e i s** hingegen, wird dieser Zinsbetrag **v e r ä n d e r l i c h** nach dem 10jährigen Durchschnittspreis bestimmt, welchen die administrative Behörde jeden Cantons zur Grundlage der Loskäufe von Zehnden und Grundzinsen jedes Jahr festsetzen wird.

c) Diese Zinse müssen spätestens bis zum 31. December jeden Jahrs dem Zehndeigenthümer, in dem oben §. 10 bestimmten Fall aber, der administrativen Behörde jeden Cantons entrichtet werden.

d) Diejenigen, welche nicht vor Ende des vorgemeldeten Termins ihre vorhabende Umwandlung der bisherigen Natural-Zehndpflicht in die eben genannte Geldverzinsung dem Eigenthümer ankündigen, sind gehalten, im Lauf desselben Jahrs ihre Zehnden auf gewohnten Fuß zu entrichten.

e) Keine bisherige Naturalzehndpflicht kann in eine solche Zinsverpflichtung anders umgewandelt werden, als samthast, nach demjenigen größeren oder kleineren Bezirke, von welchem der Eigenthümer des Zehnden denselben bisher bezogen hat, es wäre dann, daß dieser letztere in eine theilweise derley Umwandlung selber einwilligen wollte.

f) Wohl aber mag die Gesamtumwandlung der bisherigen Naturalzehndpflicht eines solchen Bezirkes in einen Geldzins, ebenfalls mit demjenigen Anhang geschehen, welcher oben (§. 12) in Absicht auf den Gesamtloskauf eines Zehndbezirks ist bedingt worden.

g) Diejenigen Zehndpflichtigen eines Zehndbezirks, welche mehrbemeldte Umwandlung begehren, wenden sich deshalb vor allem aus an ihre Municipalität, oder wenn der Zehndbezirk in mehreren Municipalitäten liegt, an diejenige, in deren Bezirk der größere Theil des zehndpflichtigen Landes sich befindet.

Diese Municipalität kündet dem Zehndeigenthümer die verlangte Umwandlung an, und empfängt von demselben das Gezeugniß des erhaltenen Entschlusses.

Eben so bestimmt für ein und allemal den Antheil des bisherigen Naturalbetrags und damit den Maasstab der künftigen Zinspflicht eines jeden Besitzers des bisher Zehndpflichtigen Bodens; und ernennet endlich unter denselben einen Trager der künftigen Gesamtverzinsung, mit Bestimmung eines seiner Mühe angemessenen Lohns; es wäre denn, daß die Zehndpflichtigen über alle dieses sich lieber unter einander selbst vergleichen wollten und könnten.

Auch für dieses Umwandelungsgeschäft erhalten die Municipalitäten, abseits der Zehndpflichtigen, eine in jedem Fall angemessene, und von den administrativen Behörden jeden Cantons zu bestimmende Belohnung.

h) Wenn früher oder später die in diesem §. 15 festgesetzte Zehndzinsverpflichtung gegen den Eigenthümer losgekauft werden wollte, so mag solches jederzeit vollkommen, nach allen demjenigen Bestimmungen geschehen, welche eben in gegenwärtigem Gesetz (§. 2 — 14) enthalten sind.

16. Zu einem etwelchen Ersatze der Großzehnden für die J. 1798, 99 und 1800, soll ein Jahrzehndsbeitrag, nach dem für die im J. 1802 erfolgenden Loskäufe, bestimmten Mittelwerth und Preis, §. 3 gemäß, entrichtet werden. Dieser milde Ersatz mag noch überdem erst mit und neben den Zehnden der 3 nächst folgenden Jahre 1802, 3 und 4, jedesmal zu einem Drittheil in Natur oder Geld bezahlt werden. Diejenigen aber, welche vor Ende nächstkünftigen Februars sich erklären: daß sie sich auf Martini 1802 von ihrer Zehndpflicht gänzlich loszukaufen gedenken, sind gehalten, vor und ehe der Loskauf geschieht; den ganzen in diesem Artikel bestimmten Zehndersatz für die 3 benannten Jahre in Natur oder Geld zu entrichten, wie obsteht.

17. Aus dem Betrag dieses Zehndersatzes, von dem dem Staat gebührenden Zehnden, soll seiner Zeit vor Allem aus mit demjenigen Gemeinden oder einzelnen Bürgern, welche ihren Kirchen und Schullehrern in den J. 1798, 99 und 1800, mehr und minder an Zehnden wirklich entrichtet, oder sie an dessen Statt auf andere Weise entschädigt, oder endlich zu diesem Zwecke die ihnen selbst gehörigen Gefälle dargereicht haben, für diese ihnen zu besonderer Ehre gereichende Leistung, oder dem Vaterland dargebrachtes einwilliges Opfer, gebührende dankbare Abrechnung getroffen werden.

18. Der Betrag des dießjährigen Staatszehndens soll gänzlich zu Entrichtung angemessener Summen an die ausstehenden Gehalte der Kirchen- und Schullehrer Helvetiens angewandt werden.
19. Durch vorstehendes Gesetz sind alle diejenige Artikel des Gesetzes vom 10. Nov. 1798 welche den Zehnden betreffen, so wie alle seither über diesen Gegenstand ergangenen Gesetze, Decrete und Beschlüsse gänzlich zurückgenommen.
20. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

(Der Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Entwurf einer Cantonsverfassung für den Canton Zürich. 8. 1 Bogen. (Bern. 1801.)

Mehrere Entwürfe zu Cantonsverwaltungen sind seit einiger Zeit in der Handschrift herumgeboten worden: der gegenwärtige ist der erste, wie Rec. glaubt, der im Druck erscheint. Er schließt sich genau und gewissenhaft an den allgemeinen Verfassungsentwurf, an die Bestimmungen desselben wie an seine Lücken an, und zeichnet sich durch Vollständigkeit, die oft bis in kleines Detail herabsteigt, so wie durch wohlüberdachte und sorgfältige Bearbeitung aus.

Seine Rubriken sind folgende: Cantons-einteilung. Der Vf. will die bestehende einseitigen unverändert lassen. Stein und Sax werden wohl unbedenklich und ohne Reclamation, von Zürich getrennt bleiben.

Politischer Stand der Cantonsbürger. Dieser Abschnitt, glaubt Rec., soll überall aus den Cantonsverfassungen wegfallen. Der politische Stand der Bürger wird entweder Gegenstand eines Zusatzes, den die helvetische Verfassung erhält, oder der Bestimmungen eines allgemeinen Gesetzes werden müssen.

Form der Volkswahlen. In Rücksicht auf Wahlfähigkeitsbedinge bleibt der Vf. bey dem stehen, was der allgem. Verfassungsentwurf darüber aufstellt, welcher ein durch die Cantone zu bestimmendes Eigenthum für die verschiedenen Stellen verlangt. Für Distriktsbeamten wird demnach hier eine jährliche Abgabe von 4 Fr., für Cantonalämter eine solche von 8 Fr. und für Nationalstellen eine von 24 Fr. verlangt. . . Nur in Paris war es möglich, die scharfsinnige Entde-

lung zu machen, daß der Abgabebetrag, daß den Sitten, dem Charakter und den Vertlichkeiten der Schweiz angemessenste Wahlbarkeitsbeding sey! Dabey wird aber ewig Nichts herauskommen. Prüffungen der Fähigkeiten und Stufenfolge der Aemter allein, können uns gute Wahlen sichern. Der Vf. dieses Entwurfs fodert für Seelsorger und Schullehrer, Fähigkeitszeugnisse als erstes Wahlbeding (S. 14): warum sollen die Cantonsverwalter ihre Fähigkeiten nicht erweisen? Er führt das auch wohl selbst, und schlägt darum bey den Wahlen einen Sprecher vor, der den Wählern erklären soll: welche Gaben zur Bekleidung jedes Amtes erforderlich seyen; eine Abtheilung der Wähler in verschiedene Zirkel von 10 bis 20, die unter sich überlegen, wer der fähigste und würdigste sey; endlich einen Wahlausschuß, der sein unmaßgebliches Gutachten über die Vorgeschnagten giebt. — Allein wer die Wahlversammlungen der Jahre 1798 und 99 zu beobachten Gelegenheit hatte, wird über so gutgemeinte Vorschläge — lächeln.

Gemeindrath, Wahlmänner, Ortsbeamte. Die Gemeindräthe legen jährlich ihre Stellen nieder und werden wieder gewählt oder ersetzt. Der Polizeivogt soll aus der Zahl der Gemeindräthe gewählt, wo möglich mit dem eines Nationalagenten in einer Person vereinigt werden.

Distriktsbeamte. Ein Polizeivogt des Distrikts, mit 800 Fr. Gehalt, soll wo möglich zugleich die Stelle eines Distriktsstatthalters versehen.

Wahlcorps, Wahlcongrèß, Wahlausschuß. Die Wahlmänner aller Distrikte (auf 100 Bürger giebt jede Gemeinde einen Wahlmann) treten jährlich zu einem Wahlcongrèß zusammen, um 1) die erledigten Nationalstellen zu besetzen; 2) um die sämtlichen Verwaltungsräthe und Landräthe, die jährlich am Vorabende des Wahlcongrèßes ihre Stellen niederlegen, neu zu ernennen oder die vorigen Beamten in ihren Stellen zu bestätigen. Bestätigung soll statt haben, so oft keine erhebliche Klage gegen einen Beamten vorwaltet. (Dieser Vorschlag würde in der Ausführung gewiß unstatthaft erfunden werden. Die nämliche Einrichtung hatte ja in vielen ehemaligen Schweizerregierungen statt und wozu führte sie? . . . Wie kann der Wahlcongrèß competirlicher Richter über Klagen gegen einen Beamten seyn?) 3) Ehe die Wahlmänner an einander gehen, wählen sie 9 Bürger aus ihrem Mittel, die als Wahlausschuß, in der Zwischenzeit bis zum neuen Wahlcongrèß, zusammenberufen werden können,